

die kritischen Delegierten nicht. Für den nächsten Bericht wurden nähere Angaben über das Programm der NPD verlangt. Weitere Auskünfte wünschte der Ausschuß auch über die Lage der Zigeuner und der dänischen Minderheit. Gerügt wurden die wirtschaftlichen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu Südafrika. Der deutsche Vertreter wies allerdings darauf hin, daß keine staatlich geförderten Wirtschaftsbeziehungen bestünden und daß die Anti-Apartheid-Politik der Vereinten Nationen unterstützt werde.

Philippinen: Auch bei der Beurteilung des Berichtes der Philippinen stellte man sich ebenso wie bei dem Bericht Uruguays die Frage, inwieweit durch die Notstandsgesetzgebung die Grundrechte außer Kraft gesetzt werden, von deren Geltung Art. 5 der Konvention ausgeht. Begrüßt wurde dagegen, daß die Philippinen keinerlei Beziehungen zu den rassistischen Regimes im Süden Afrikas unterhielten.

Pakistan: Der pakistanische Bericht führte aus, daß in Pakistan verschiedene Rassen nicht existierten und daher auch nicht die Gefahr einer Rassendiskriminierung bestehe. Dagegen wurde im Ausschuß die Ansicht vertreten, dies entbinde Pakistan nicht davon, im Sinne einer Förderung der Rassenverständigung aktiv zu werden.

Syrien: Der syrische Bericht betonte, daß die Rassendiskriminierungs-Konvention in Syrien voll verwirklicht worden sei. Dagegen sei es Syrien aber verwehrt, sie auch für das Gebiet der Golanhöhen in Kraft zu setzen, die Israel okkupiert halte. Der Ausschuß nahm dies zur Kenntnis und forderte die Generalversammlung in einer Entschließung auf, alles zu unternehmen, um die Lage auf den Golanhöhen wieder zu normalisieren.

Südjemen: Der Bericht betonte, daß Südjemen den Kampf gegen den Rassismus unterstütze und keinerlei Beziehungen zu Südafrika unterhalte. Der Ausschuß erkannte an, daß dieser Bericht deutlicher als die vorangegangenen das Bemühen sichtbar werden lasse, die Konvention zu verwirklichen.

Australien: Beim australischen Bericht handelte es sich um den Eingangsbericht, zu dessen Abgabe die Vertragsstaaten nach ihrem Beitritt verpflichtet sind. Vom Ausschuß wurde vor allem hervorgehoben, daß Australien seine Rechtsordnung im Hinblick auf die Konvention ausgebaut hat. Besonders Interesse begegnete die Einrichtung eines Beauftragten für Minderheiten- und Rassenfragen mit eingehend geregelten administrativen Kompetenzen. Der Ausschuß forderte Australien auf, in seinem nächsten Bericht Angaben über die Arbeiten dieses Beauftragten zu machen und auch über die Eingliederung der Ureinwohner näher zu berichten. Gerügt wurde, daß Australien nicht jeden wirtschaftlichen Verkehr mit Südafrika unterbinde.

Nigeria: Der Ausschuß erkannte an, daß die Verwirklichung der Konvention in einem Land besondere Schwierigkeiten biete, das wie Nigeria von so vielen verschiedenen ethnischen Gruppen bewohnt werde. Dennoch, so meinte der Ausschuß feststellen zu können, seien Fortschritte in der Verwirklichung der Konvention erzielt worden.

Panama: Im Bericht wurde festgestellt, daß in Panama selbst die Rassendiskriminierungs-Konvention voll verwirklicht worden sei, nicht allerdings in der Panama-Kanalzone, die sich immer noch in amerikanischer Verwaltung befinde. Eine Revision des Vertrages habe bisher nicht stattgefunden, die entsprechenden Verhandlungen seien festgefahren. Der Ausschuß nahm dies zur Kenntnis und gab der Hoffnung Ausdruck, daß sich die Lage normalisieren möge. Im übrigen forderte er Panama auf, im nächsten Bericht nähere Angaben über die indianische Bevölkerung aufzunehmen.

Schweden: Die konsequente Verwirklichung der Konvention durch Schweden wurde lobend hervorgehoben. Der Ausschuß erbat allerdings für den nächsten Bericht nähere Auskünfte über die Eingliederung der 400 000 in Schweden lebenden Ausländer, die Lage der Lappen und der Zigeuner sowie Angaben über die demographische Zusammensetzung Schwedens.

Norwegen: Beim norwegischen Bericht handelte es sich nicht um einen periodischen Bericht, sondern um zusätzliche Angaben über die Lage der Zigeuner und Lappen. Es wurde begrüßt, daß Norwegen diese zusätzlichen Auskünfte so schnell vorgelegt habe.

Heiliger Stuhl: Der Ausschuß akzeptierte die Sichtweise, daß der Bericht des Heiligen Stuhls an anderen Maßstäben zu messen sei, als der Bericht eines Staates. In dem Bericht wurde vor allem auf die Äußerungen des Papstes gegen die Rassendiskriminierung hingewiesen. Außerdem nahm der Ausschuß zur Kenntnis, daß der Heilige Stuhl nicht die Möglichkeit habe, das Verhalten von Bischöfen unmittelbar zu beeinflussen.

Niederlande: Der Ausschuß lobte die konsequente Verwirklichung der Konvention, wie sie sich aus dem niederländischen Bericht ergab. Besonders begrüßt wurde eine Gesetzesvorlage, die derzeit beraten wird, wonach in Zukunft auch Ausländer das Recht haben sollen, bei Gemeindewahlen mitzustimmen. Außerdem würdigte der Ausschuß die Bemühungen um die Verbesserung der Lage der Einwanderer von den Molukken.

Dänemark: Von Dänemark verlangte der Ausschuß für den nächsten Bericht nähere Angaben über die Autonomiebestrebungen in Grönland sowie über Pläne zu deren Verwirklichung.

Insgesamt forderte der Ausschuß die Staaten auf, in ihren künftigen Berichten stärker über Maßnahmen zu berichten, die sie unternommen haben, um die Rassenverständigung zu fördern. Wo

Menschenrechtsausschuß: Konstituierende Tagung behandelt Verfahrensordnung (23)

I. Auf seiner konstituierenden Sitzung vom 21. März bis zum 1. April 1977 beschäftigte sich der neu eingesetzte Menschenrechtsausschuß vor allem mit seiner Verfahrensordnung sowie mit der Wahl seines Vorsitzenden (A. Mavrommatis, Zypern), dessen Stellvertretern (L. Kulischew, Bulgarien; R. Lallah, Mauritius; T. Opsahl, Norwegen) und des Berichterstatters (D. Vargas, Kolumbien).

Der Menschenrechtsausschuß ist das Organ des Internationalen Paktes für Bürgerliche und Politische Rechte vom 19. Dezember 1966. Seine Aufgabe besteht unter anderem darin, Berichte der Vertragsstaaten des Paktes zu prüfen (Art.40). Diese Berichte sollen Rechenschaft über die Maßnahmen geben, die die Vertragsstaaten zur Verwirklichung des Paktes ergriffen haben. Der Ausschuß berichtet seinerseits wieder den Vertragsstaaten. Die Staatenberichte sowie die allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses dazu können auch dem ECOSOC übermittelt werden. Außerdem berichtet der Ausschuß einmal jährlich über den ECOSOC an die Generalversammlung. Insgesamt hofft man, daß so ein ständiger Dialog des Ausschusses mit den Vertragsstaaten über die Verwirklichung der in dem Pakt garantierten Rechte entsteht.

Eine weitere Funktion des Ausschusses besteht darin, Individualbeschwerden über Menschenrechtsverletzungen entgegenzunehmen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe bedarf jedoch einer besonderen Unterwerfung unter ein Zusatzprotokoll des Paktes. Es ist dem Ausschuß daher nicht gestattet, gegen einen Staat gerichtete Individualbeschwerden entgegenzunehmen, der diesem Fakultativprotokoll nicht beigetreten ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat bislang von einem solchen Beitritt abgesehen.

Schließlich sieht Art.41 des Paktes noch vor, daß der Ausschuß Klagen verhandelt, die ein Vertragsstaat gegen einen anderen mit der Behauptung erhebt, dieser erfülle nicht die sich aus dem Pakt ergebenden Verpflichtungen. Allerdings haben sich bislang erst sechs Staaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, diesem Verfahren unterworfen; es tritt jedoch erst in Kraft, wenn zehn Staaten eine entsprechende Erklärung abgegeben haben. Dem Ausschuß gehören achtzehn von den Vertragsstaaten gewählte Mitglieder an. Sie werden nicht als Staatenvertreter, sondern als unabhängige Sachverständige tätig.

II. Als Grundlage für die Beratungen des Ausschusses über die Verfahrensordnung diente ein Entwurf des Generalsekretärs (CCPR/C/L.2/Add.1,2). Außerdem enthält der Pakt eine Reihe von relevanten Vorschriften über die Verfahrensordnung des Ausschusses.

Strittig war in den Beratungen vor allem die Frage, wie häufig der Ausschuß zusammentreten solle, das Abstimmungsverfahren und ob die zusammenfassenden Berichte der öffentlichen Sitzungen des Ausschusses sowie seine Entschließungen und die sonstigen Dokumente der allgemeinen Dokumentenverteilung der Vereinten Nationen unterliegen sollten.

Gemäß Regel 2 der vom Generalsekretär entworfenen Verfahrensordnung tritt der Ausschuß normalerweise zweimal im Jahr zusammen; es besteht aber auch die Möglichkeit für außerordentliche Sitzungen. Allerdings sieht Regel 1 der vorläufigen Verfahrensordnung vor, daß der Ausschuß so oft zusammentritt, daß die befriedigende Erfüllung der ihm durch den Pakt übertragenen Aufgaben sichergestellt ist. Demgegenüber wies der Sachverständige aus der DDR darauf hin, daß eine entspre-

chende Vorschrift in der Verfahrensordnung des Rassendiskriminierungs-Ausschusses fehle und sie daher auch hier gestrichen werden könne. Dagegen wandte sich auch der Sachverständige aus der Bundesrepublik Deutschland und trug vor, Regel 1 der Verfahrensordnung umschreibe allgemein die Arbeitsweise des Ausschusses, während sich Regel 2 nur auf die Tagungsfolge beziehe. Es sei nicht ausgeschlossen, daß die Zahl der Sitzungen pro Jahr erhöht werden müsse, falls sich herausstellen sollte, daß anders die Arbeit nicht zu bewältigen sei. Im Ergebnis setzte sich seine Ansicht durch und Regel 1 und 2 der Verfahrensordnung wurden vom Ausschuss unverändert angenommen.

III. Umstritten war auch die Fassung von Regel 51 der Verfahrensordnung, wonach der Ausschuss seine Entscheidungen grundsätzlich mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder fällt. Hier versuchte der Sachverständige aus der Sowjetunion das Konsensus-Verfahren in der Verfahrensordnung zu verankern, obwohl Art. 39 des Paktes den Mehrheitsentscheid vorsieht. Man einigte sich schließlich darauf, der Regel 51 der Verfahrensordnung eine Fußnote anzufügen, wonach zwischen den Ausschussmitgliedern ein Konsensus angestrebt werden soll, ohne aber vom Mehrheitsprinzip abzugehen.

Regel 36 und 64 der vorläufigen Verfahrensordnung sahen vor, daß die Berichte und Dokumente des Ausschusses allgemein verteilt werden sollten. Demgegenüber wandte der Sachverständige aus der DDR ein, der Rassendiskriminierungs-Ausschuss habe in den ersten fünf Jahren seines Bestehens von einer generellen Verteilung seiner Dokumente abgesehen. So sollte auch hier verfahren werden. Die Sachverständigen aus der Bundesrepublik Deutschland und Großbritannien wiesen jedoch vor allem darauf hin, daß die allgemeine Verteilung für die Ausschubarbeit von wesentlicher Bedeutung sei. Im übrigen sei nicht einzusehen, warum die Dokumente des Menschenrechtsausschusses nicht allgemein zugänglich sein sollten, nachdem auch der Rassendiskriminierungs-Ausschuss sein Verfahren geändert und sich dies als erfolgreich erwiesen habe. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden.

Zu seiner zweiten Tagung in diesem Jahr wird der Ausschuss im August/September zusammentreten. Wo

Rechtsfragen

Diplomatenschutz-Konvention jetzt in Kraft (24)

Die Diplomatenschutz-Konvention (Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen) vom 14. Dezember 1973 ist nach Hinterlegung der erforderlichen Anzahl von Ratifikationsurkunden (22) am 20. Februar 1977 in Kraft getreten.

Zu dem durch diese Konvention »völkerrechtlich geschützten Personenkreis« gehören alle Staatsoberhäupter, die Leiter einer Regierung sowie die Außenminister, soweit sie sich im Ausland aufhalten. Einbezogen in den Schutz sind ihre sie begleitenden Familienangehörigen. Außerdem werden von dem Schutz der Konvention erfaßt alle

Repräsentanten und Vertreter eines Staates und einer zwischenstaatlichen Internationalen Organisation.

Die Diplomatenschutz-Konvention hat zum Ziel, die Ahndung von Straftaten sicherzustellen, die sich gegen den geschützten Personenkreis richten. Im einzelnen nennt sie folgende Delikte, die in das Strafgesetzbuch der Vertragsstaaten übernommen werden müssen: Mord oder Geiselnahme sowie alle anderen Angriffe, die sich gegen die geschützten Personen selbst oder deren Freiheit richten; gewaltsame Angriffe auf das Botschaftsgelände, die Privatwohnung sowie die von dem geschützten Personenkreis benutzten Transportmittel, soweit durch diesen Angriff Freiheit oder Leben des Geschützten bedroht wird. Außerdem sind der Versuch einer der genannten Handlungen sowie jede Beihilfe zu bestrafen.

Die Diplomatenschutz-Konvention bewegt sich damit auf der Linie derjenigen Abkommen, die terroristische Anschläge, Geiselnahmen und Flugzeugentführungen einzudämmen versuchen. Ob der mit ihr angestrebte Abschreckungseffekt erreicht werden kann, ist derzeit noch schwer abzusehen. Ihr Erfolg wird wesentlich davon abhängen, ob eine genügend große Anzahl von Staaten ihr und den Konventionen mit ähnlicher Zielrichtung beitrifft. Wesentlich wird es darauf ankommen, ob die Initiative der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung des Terrorismus Erfolg hat (s. S. 37 ff. dieser Ausgabe). Zwischen der Initiative der Bundesrepublik Deutschland und der nun in Kraft getretenen Diplomatenschutz-Konvention besteht insofern eine Parallele, als sowohl bei der Verabschiedung dieser Konvention als auch bei den ersten Beratungen über die deutsche Initiative darauf hingewiesen wurde, daß der legitime Freiheitskampf gegen Fremdherrschaft, Kolonialherrschaft, Rassendiskriminierung und Apartheid nicht behindert werden dürfe. Wo

Weltraumrecht: Mondvertrag – Erderkundung durch Satelliten – Satellitenfernsehen – Nutzung der Solarenergie (25)

I. Die zukünftige Verteilung der Rohstoffe des Mondes, Fragen der Erderkundung mit Hilfe von Satelliten, Probleme des Satellitenfernsehens und die kommende Nutzung der Solarenergie beschäftigten die beiden Unterausschüsse Wissenschaft und Technik sowie Recht auf ihren letzten Tagungen vom 14. bis zum 25. Februar und vom 14. März bis zum 8. April 1977.

Die künftige Nutzung der Rohstoffe des Mondes soll in einem Mondvertrag geregelt werden. Die Entwicklungsländer vor allem dringen darauf, daß in ihm folgende Prinzipien Aufnahme finden: Nutzung des Weltraums im Interesse und zum Wohle aller Staaten; freier gleichberechtigter Zugang aller Staaten und Aneignungsverbot. Sie verlangen, daß bei der Ausbeutung der Rohstoffe des Mondes sichergestellt wird, daß die Nutzung nicht nur einigen wenigen hochentwickelten und finanzkräftigen Staaten zugute kommt. Nach ihrer Meinung gilt auch für den Weltraum das für den Meeresboden entwickelte Prinzip der »common heritage of mankind«. Dagegen sprach sich vor allem die DDR aus, mit der Be-

gründung, die »Menschheit« sei kein Völkerrechtssubjekt. Ihre Anerkennung als solche könne nur zur Schwächung der Staatensouveränität führen.

II. Bezüglich der Erderkundung durch Satelliten war es in den vergangenen Tagungen gelungen, zu dieser Frage einige Grundprinzipien zu entwickeln. Die Erderkundung durch Satelliten dient dem Wohle und Interesse aller Staaten unabhängig von dem wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstand; sie soll im Einklang mit dem geltenden Völkerrecht vor allem der Charta der Vereinten Nationen stehen; diejenigen Staaten, die Erderkundung betreiben, sind verpflichtet, mit den übrigen Staaten zusammenzuarbeiten; die Ergebnisse der Erderkundung sollen auch im Sinne des Umweltschutzes und des Katastrophenschutzes genutzt werden. Die entscheidende Frage bei diesen Verhandlungen war, unter welchen Voraussetzungen diejenigen Staaten, die Erderkundung betreiben, berechtigt bzw. verpflichtet sind, die gewonnenen Ergebnisse weiterzugeben. Die Sowjetunion vertrat den Standpunkt, daß keine Ergebnisse mit einer Trennschärfe von 50 m oder besser weitergegeben werden dürften; sie würde hierin die Verletzung der Souveränitätsrechte des erfaßten Staates sehen. Demgegenüber vertraten die USA die Ansicht, jede Beschränkung der Weitergabe habe zur Folge, daß die Mehrzahl der Staaten von wichtigen Informationen aus der Erderkundung ausgeschlossen würden.

III. Für den Fragenkomplex des Satellitenfernsehens war es auf den letzten Tagungen lediglich gelungen, allgemeine Grundsätze zu formulieren: Die Fernsehübermittlung durch Satelliten solle der Völkerverständigung dienen und dazu beitragen, Frieden und Sicherheit zu gewährleisten. Sie soll im Einklang mit dem geltenden Völkerrecht insbesondere der Charta der Vereinten Nationen stehen. Jeder Staat müßte die Möglichkeit haben, an der Fernsehübermittlung teilzunehmen. Besondere Bedeutung kommt dem Grundsatz zu, daß jeder Staat für die von seinem Hoheitsgebiet ausgestrahlten Sendungen haftet. Die Diskussion auf dieser Tagung konzentrierte sich auf die Frage nach der Zulässigkeit gezielter Sendungen. Einige Staaten vertreten die Ansicht, dabei handele es sich um Propaganda und gezielte Sendungen müßten als unzulässig angesehen werden. Demgegenüber verwiesen andere Staaten auf die in Art. 19 des Internationalen Paktes für Bürgerliche und Politische Rechte gewährleistete Informationsfreiheit. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden.

IV. Hinsichtlich einer Nutzung der Solarenergie hatte der Weltraumausschuss den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einen Fragenkatalog vorgelegt, der Auskunft über die derzeitigen Forschungsaktivitäten in diesem Bereich erbringen sollte. Aus den eingegangenen Antworten geht hervor, daß lediglich in den Vereinigten Staaten auf diesem Gebiet in bedeutendem Maße Forschung betrieben wird. Wo

Beiträge 14: Peter W. Fischer (PWF); 21: Heinz Hagen (HH); 15: Conrad Kühlein (CK); 16, 17, 18, 19: Norbert J. Prill (NJP); 22, 23, 24, 25: Dr. Rüdiger Wolfrum (Wo); 20: Redaktion (Red).